

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Allgemeine Vorprüfung

des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 4 i. V. m.
§ 7 Abs. 1 UVPG für die Errichtung und den Betrieb von
zwei Windenergieanlagen (WEA) Gemeinde Groß Below,

Betriebsstätte:	StALU MS 51-571/1631-2/2024
Antragsteller:	UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG Dr. Eberle-Platz 1, 01662 Meißen
Antragseingang:	09.11.2024
Projekt:	2 WEA Nordex N175/X mit jeweils 6,8 MW
Kreis:	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Gemeinde:	Groß Below, Gemarkung Groß Below und Bartow
Bearbeitet durch:	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Dezernat 51

Auf Wunsch der Antragstellerin sollen die mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung G 002/24 vom 27.06.2024 zur Errichtung und zum Betrieb von zwei WEA genehmigten Anlagen im Plangebiet Bartow geändert werden. Für das Verfahren wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Gegenüber den ursprünglich beantragten WEA vom Typ Vestas V162 mit einer Leistung von 5,6 MW, einer Nabenhöhe von 169 m (inkl. Fundamenthöhung 3 m) und einem Rotordurchmesser von 162 m ändert sich der Anlagentyp auf Nordex N175/X mit einer Leistung von 6,8 MW, einer Nabenhöhe von 179,00 m und einem Rotordurchmesser von 175 m. Anstelle der geplanten Stahlrohrtürme (LDST-Türme), sollen jetzt WEA mit Hybridturm (CHT-Turm) errichtet und betrieben werden.

Die versiegelten (Fundamente) und teilversiegelten (Kranstellflächen und Wege) Flächen verringern sich geringfügig. Durch die o.g. Änderungen der beiden Anlagen entstehen keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Auswirkungen der WEA auf die Schutzgüter im Vergleich zur UVP-Vorprüfung vom 19.02.2024 im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

Insbesondere die Belastungen durch Schatten ändern sich lediglich geringfügig. Hier ergeben sich nach Durchsicht des Gutachtens „Schattenwurfprognose für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen vom Typ Nordex N175-6.8 am Standort Bartow im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte“ vom 04.09.2024, Bericht-Nr.: N240034-BT-02 erstellt durch die GICON-Großmann Ingenieur Consult GmbH keine wesentlichen Änderungen. Die WEA sollen mit einem Schattenwurfabschaltmodul ausgestattet werden und mit der Nebenbestimmung 2.3.2.2 ist sichergestellt, dass durch den Betrieb der zu errichtenden Anlagen an keinem Immissionsort die Immissionsrichtwerte für die reale Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag überschritten werden.

Hinsichtlich der Belastungen durch Schall werden durch den geänderten Anlagentyp höhere Schallemissionen verursacht. Die Einhaltung der Schallimmissionsrichtwerte beabsichtigt die Antragstellerin durch die Abregelung (Leistungsreduzierung -> Emissionsreduzierung) der WEA im Beurteilungszeitraum „nachts“ sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen unter Teil A Nr. 2.3 aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung G 002/24 vom 27.06.2024 werden entsprechend dem eingereichten Gutachten „Schallimmissionsprognose nach Interimsverfahren ABD 43951-56.09/24 für die geplante Erweiterung im Planungsgebiet Bartow“ vom 09.12.2024 und der Stellungnahme des LUNG M-V dazu, im Änderungsge-nehmigungsbescheid angepasst. Damit wird sichergestellt, dass die von den zwei Windenergieanlagen verursachten Schallimmissionen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm beitragen.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass durch die Änderungen des Anlagentyps, verbunden mit der Änderung der Leistung, der Nabenhöhe, des Rotordurchmessers und der Ausführung des Turms der WEA die Errichtung und der Betrieb der Anlagen, unter Einhaltung von Nebenbestimmungen, umweltverträglich erfolgen können.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 13 f. BNatSchG i. V. m. § 12 NatSchAG M-V wurden bilanziert und können kompensiert werden. Die Einhaltung der Vorschriften des Besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG ist gewährleistet.

Die überschlägige Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf ein in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet sind nicht zu befürchten.

Das Vorhaben führt nach derzeitigem Kenntnisstand zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern im Sinne des UVPG.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass durch die o.g. Änderungen der 2 WEA im Windpark Groß Below (Bartow-1) keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Die Auswirkungen haben nicht den Charakter, dass sie gemäß § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls
Die Vorprüfung ergibt, dass nach den Maßstäben des § 9 Abs. 4 UVPG in der aktuell gültigen Fassung keine UVP-Pflicht für dieses Vorhaben besteht.